

BGer 2A.331/2004 vom 10. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.331_2004

FR: TF 2A.331/2004 du 10 juin 2004

IT: TF 2A.331/2004 del 10 giugno 2004

Regeste

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 10.06.2004 2A.331/2004 Tribunal fédéral
Ire Cour de droit public 10.06.2004 2A.331/2004 Tribunale federale I Corte di diritto
pubblico 10.06.2004 2A.331/2004

Bürgerrecht und Ausländerrecht

Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2A.331/2004 /leb Urteil vom 10. Juni 2004 II.
Öffentlichrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wurzbürger, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Müller, Gerichtsschreiber Hugi Yar. Parteien A. _____
und B. _____, Beschwerdeführer, gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, Kaspar
Escher-Haus, 8090 Zürich, Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Abteilung, 4.
Kammer, Militärstrasse 36, Postfach, 8021 Zürich. Gegenstand Aufenthaltsbewilligung,
Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons
Zürich vom 28. April 2004. Das Bundesgericht stellt fest und zieht in Erwägung: 1. Die
Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich (Migrationsamt) wies am 20.
August 2003 das Gesuch des aus der Union Serbien/Montenegro stammenden, hier mit
einer niedergelassenen Landsmännin verheirateten A. _____ (geb. 1974) um
Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ab, da sein Verhalten zu Klagen Anlass
gegeben habe. Der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
bestätigten diesen Entscheid auf Beschwerde hin am 29. Oktober 2003 bzw. 28. April 2004.
B. _____ beantragt vor Bundesgericht für sich und ihren Ehemann, das Urteil des
Verwaltungsgerichts aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung ihres Gatten zu
verlängern. 2. Die Eingabe erweist sich als offensichtlich unbegründet und kann ohne
Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG erledigt werden: A. _____
versuchte ab 1997 wiederholt, hier Asyl zu erhalten, wobei er während seiner jeweiligen
Aufenthalte in der Schweiz rund zwölf Mal verhaftet und insgesamt zu 17 Monaten
Gefängnis verurteilt wurde. Nach seiner zweiten Ausschaffung am 26. Juli 2000 heiratete er
am 2. August 2000 in Mitrovica/Kosovo seine Landsmännin B. _____ (geb. 1980),
worauf am 25. Juli 2001 die gegen ihn verhängte Einreiseperrre aufgehoben und ihm am
15. November 2001 die Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Gattin erteilt
wurde. Kurz nach seiner Wiedereinreise am 6. Oktober 2001 bzw. nach seiner Entlassung
aus der anschliessenden Haft wurde er am 19. November 2001 wiederum straffällig. Das
Bezirksgericht X. _____ verurteilte ihn am 26. November 2002 in diesem
Zusammenhang wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs zu acht
Monaten Gefängnis unbedingt. A. _____ hat hier somit wiederholt in einer Art und
Weise gegen die öffentliche Ordnung verstossen, welche seinen Bewilligungsanspruch

gemäss Art. 17 Abs. 2 ANAG bzw. Art. 8 EMRK dahinfallen lässt (SR 142.20; vgl. BGE 122 II 385 E. 3a S. 390); er hat es nicht verstanden, die ihm - trotz seines Vorlebens - gebotene Chance, sich hier zu integrieren, zu nutzen. Gestützt auf sein bisheriges Verhalten, die Tatsache, dass er bei der Aufhebung der Einreisesperre am 25. Juli 2001 ausdrücklich verwarnet worden war und damit wusste, was für ihn und seine Familie auf dem Spiel stand, sowie mit Blick darauf, dass die Ehegatten bereits bei der Heirat nicht davon ausgehen konnten, die eheliche Beziehung überhaupt in der Schweiz leben zu können, ist die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verhältnismässig. Der Ehefrau und den beiden Kindern C. _____ (geb. 2000) und D. _____ (geb. 2002) ist es zuzumuten, A. _____ in die gemeinsame Heimat zu folgen oder die familiären Beziehungen andernfalls besuchsweise zu leben. Für alles Weitere wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen. Dieser verletzt weder Art. 17 Abs. 2 ANAG noch Art. 8 EMRK bzw. 13 BV. 3. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer die Kosten für das bundesgerichtliche Verfahren zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG). Demnach erkennt das Bundesgericht im Verfahren nach Art. 36a OG : 1. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Regierungsrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich sowie dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 10. Juni 2004 Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident:
Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.